

den Bedingungen eine weitere Ausdehnung zu geben? Wer sollte ihm entgegen-treten? Spanien lag kraftlos zu Boden, mit Mühe wurden die aufrührerischen Elemente in den Provinzen niedergehalten. Das deutsche Reich war uneinig und die Fürstenhöfe käuflich. Konnte man doch in Versailles ernstlich den Gedanken fassen, durch Ludwigs Einfluß auf die deutschen Fürsten sei es möglich dem Dauphin die Würde eines römischen Königs zu verschaffen. Die unzufriedenen Magnaten in Ungarn hatten in ihrem Kampfe gegen Oesterreich ihre Blicke auf Paris gerichtet; in Constantinopel war der französische Einfluß mächtig genug, um die Pforte unter die Waffen zu rufen, sei es zur Unterstützung der aufständischen Magyaren, sei es zum Kampfe wider Rußland, wenn dasselbe einen Angriff auf Schweden unternehmen wollte. In Polen regierte Johann Sobiesky, der seine Bildung in Frankreich empfangen hatte und durch seine französische Gemahlin wie durch die eigene Neigung mit dem Hof von Versailles in Verbindung gehalten wurde. In Lissabon, in Turin, in so manchen andern Residenzen herrschten französische Sympathien; die Stuarts in England waren durch persönliche und religiöse Interessen an Ludwig XIV. gefesselt. Die Schweizer Eidgenossen hatten an dem Eroberungskriege mitgewirkt und buhlten um die fernere Gunst und um die Jahrgelder des reichen Monarchen.

Die Reunio-
nen. 1680.
1681.

Ermutigt durch die auf dem Friedenscongreß erlangten Erfolge setzte nunmehr der französische König durch die sogenannten „Reunionen“ dem System eigenmächtiger Gewaltthätigkeiten die Krone auf. Hatte er schon, wie erwähnt, während des Krieges die zehn elsässischen Landvogteistädte unterworfen und befestigen lassen, und Ritterschaft und Bürger durch einen Huldigungseid zu unmittelbaren Unterthanen des französischen Selbstherrschers gemacht; so wurde jetzt die Behauptung aufgestellt, eine Anzahl Herrschaften, Gebietstheile, Territorien und Ortschaften seien als ehemalige Pertinenz- und Dependenzstücke der durch die Friedensschlüsse von Münster und Nymwegen an Frankreich gefallenen Landschaften, Städte, bischöflichen Diöcesen in der Abtretung inbegriffen, da in den Friedensverträgen ausgesprochen sei, daß diese Gebiete mit ihren Districten der französischen Souveränität unterstellt sein sollten. Die unbestimmte vieldeutige Fassung mancher Artikel und Ausdrücke bot der Anmaßung und Herrschsucht eine geeignete Handhabe. Um dem Gewaltstreich einen Schein von Recht zu geben, ließ nunmehr Ludwig in Metz, Besançon, Doornik und Breisach „Reunionskammern“ zur Ermittlung dieser Pertinenzstücke errichten und ward somit Kläger, Richter und Vollstrecker in Einer Person. Die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, „ohnehin Geschöpfe von Ludwigs Hand“ wurden zunächst aufgefordert, ein Verzeichniß von den Gütern und Lehen aufzustellen, die einst zu ihren Kirchen gehört, sich aber im Laufe der Zeit der bischöflichen Oberhoheit entzogen hätten. Sie brachten eine namhafte Liste zusammen. In ähnlicher Weise wurde auch an andern Orten verfahren. Und nun machte der König den Grundsatz geltend, daß die Rechte des Reichs sämmtlich an die souveräne Krone Frankreichs übergegangen